

Merkblatt zur Planauskunft

Stand März 2021

Hinweise und Richtlinien der Stadtwerke Bad Vilbel GmbH (SWBV)

Vorwort

Jahr für Jahr entstehen zahlreiche Schäden bei Erdarbeiten im Bereich von unterirdisch verlegten Versorgungsleitungen. Neben den erheblichen Sachschäden ist im Schadensfall eine Gefährdung von Personen nicht auszuschließen.

Normen und Regelwerke

Technische Regeln zur Netzdokumentation:

- GW 120
- GW 130
- VDE-AR-N-4201
- DIN 2425

Technische Regeln/Hinweise zur Auskunft:

- GW 118
- S 118
- GW 315
- VDE-AR-N-4203

Erkundungspflicht (Einholung einer Auskunft)

Im Hinblick auf die Erkundigungs- und Sicherungspflicht ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten bei der SWBV eine aktuelle Planauskunft über die Lage der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Versorgungseinrichtungen einzuholen. Diese Pflicht trifft jeden, der einen Eingriff in das Erdreich vorzunehmen beabsichtigt (sowohl Privatpersonen als auch Bauunternehmer, Landschaftsgärtner, Kanalbauunternehmen oder Abbruchunternehmen).

Weiterhin besteht auch eine Erkundungspflicht bei Hochbaumaßnahmen, Ernte- und Baumpflegearbeiten sowie dem Betrieb von Freizeiteinrichtungen (z.B. Zeltbau) wenn Freileitungen im Arbeitsbereich vorliegen. Aus dem Vorliegen von Freileitungen im Arbeitsbereich ergeben sich ggf. weitere Einschränkungen.

Die Erkundungspflicht gilt sowohl für öffentliche als auch private Flächen.

Werden bei Erdarbeiten Leitungen, Kabel und andere Anlagenteile (wie Warnbänder) aufgefunden, die nicht in den Unterlagen zur Planauskunft verzeichnet waren, oder allgemein Abweichungen zwischen den vorliegenden Plänen aus der Leitungsauskunft und der Örtlichkeit festgestellt, so sind die SWBV zu informieren.

Anfragezeitpunkt und Gültigkeit der Auskunft

Die Planauskunft muss rechtzeitig vor Beginn einer Baumaßnahme eingeholt werden, möglichst schon in der Planungsphase. Die Anfrage sollte mindestens 5 Werktage vor Baubeginn gestellt werden.

Umfangreiche Auskünfte und Stellungnahmen sind mit entsprechender längerer Vorlaufzeit anzufordern.

Die Gültigkeit der Planauskunft ist jeweils auf den Planskizzen vermerkt. Ist keine Angabe vorhanden, gilt eine Gültigkeitsdauer von einem Monat ab Erstellungsdatum.

Unmittelbar vor Baubeginn sind die STWB bezüglich möglicher, in der Auskunft nicht enthaltener, aktueller Änderungen am Netz zu befragen.

Die bereitgestellten Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder, nach Ablauf der Gültigkeit muss eine erneute Auskunft eingeholt werden.

Erreichbarkeit der Planauskunft

Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr
Montag bis Mittwoch von 13:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Ansprechpartner/Kontakt Daten

Unsere Planauskunft ist zu den Geschäftszeiten wie folgt zu erreichen:

Email: susanne.braune@sw-bv.de

Fax: 06101 528-121

Telefon: 06101 528-122

Internet: www.sw-bv.de -> Technik -> Planauskunft

Anschrift:

Stadtwerke Bad Vilbel GmbH

Planauskunft

Theodor-Heuss-Straße 51

61118 Bad Vilbel

Ansprechpartner andere Gewerke im Versorgungsgebiet

Für die Kanalauskunft ist das Bauamt der Stadt zuständig.

- Frau Roth, (06101) 602-288, E-Mail: Diana.Roth@bad-vilbel.de.

Planauskünfte zu anderen Gewerken erteilen u.a.

- Unity-media; E-Mail: planauskunft@unitymedia.de oder <https://planauskunft.unitymedia.de/OPLA-DE/>
- Telekom; E-Mail: planauskunft.mitte@telekom.de
- Auskünfte zur Fernwasserleitung der OVAG
Wasserwerk Inheiden (06402) 511414 oder (06402) 5110
- Anlagen und Leitungen der Hassia Gruppe (z.B. Mineralwasserleitungen)
Herr Nieland, (6101) 403-1423, E-Mail: stefan.nieland@hassia-gruppe.com

Benötigte Daten für die Planauskunft

Auskunftsart

- Ortsteil
- Straße/Hausnummer
- Flurnummer, Flurstück

Auskunftsanlass

- Art der Arbeiten
- Beginn und Dauer der Arbeiten

Kontakt Daten des Auskunftssuchenden

- Anschrift
- Ansprechpartner
- Telefon-/Fax-Nummer
- E-Mail-Adresse

Plan mit eingezeichnetem Auskunftsbereich (in Papierform oder als PDF Datei)

Übertragungsrisiko

Das Übertragungsrisiko für Fax- und Email-Auskünfte (Vollständigkeit, Lesbarkeit) trägt der Auskunftssuchende.

Lesbarkeit von Ausdrucken (aus PDF-Dokumenten)

Um die Lesbarkeit von Ausdrucken sicherzustellen, ist mit einer Punktdichte von mindestens 300dpi zu drucken.

Form und Umfang der Auskunft

Die Auskunftserteilung erfolgt als Email und enthält die benötigten Planwerksauszüge in Farbe, die Pläne werden im PDF-Format bereitgestellt.

Eine Bereitstellung von Auskünften per Telefax ist auf Wunsch ebenfalls möglich, hierbei ist jedoch zu beachten, dass die Übertragung farbiger Ausdrücke ausgeschlossen ist. Bei der Übertragung von Telefaxen muss mit einem Informationsverlust gerechnet werden, der Anfragende der Auskunft trägt daher das Risiko der Lesbarkeit.

In Ausnahmefällen können DXF- oder DWG Files geliefert werden, ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht. (siehe separates Merkblatt).

Benötigte Hintergrunddaten (ALKIS/ATKIS) werden bei der Lieferung im DXF-/DWG Format nicht bereitgestellt.

Auskünfte für Anlagen anderer Versorgungsunternehmen oder von Kunden

Wir weisen Sie daraufhin, dass im Bereich der auszuführenden Arbeiten auch mit fremden Versorgungsleitungen z.B. Privatkabeln, zu rechnen ist. Sofern uns bekannt, werden diese Versorgungsleitungen in unserem Planwerk unverbindlich dokumentiert.

Es können weder die Lage dieser Leitungen, noch die Vollständigkeit oder Aktualität dieser Daten garantiert werden.

Eine verbindliche Auskunft über eine private Leitungstrasse oder anderer Netzbetreiber erhalten Sie ausschließlich vom jeweiligen Leitungsbetreiber.

Kontaktdaten zu Privatpersonen die eine fremde Leitung betreiben, werden aus Datenschutzgründen nicht bereitgestellt, Daten von juristischen Personen (eingetragene Vereine, Firmen, etc.) nur, soweit diese uns bekannt sind. Die Erkundungspflicht liegt beim Auskunftssuchenden!

Es muss des Weiteren mit uns nicht bekannten, fremden Versorgungsleitungen gerechnet werden.

Inhalt einer Planauskunft

Die in den Strom-Plänen enthaltenen Trassen sind mit dem Ziel einer besseren Lesbarkeit nicht lagerichtig, sondern nur lagegetreu dargestellt. Zur genauen Lagebestimmung sind die im Planwerk enthaltenen Maße zu verwenden.

Die zugrunde liegende topografische Karte kann ungenau sein.

Zum Zeitpunkt der Verlegung erfolgte die Vermessung lediglich punktweise, der Verlauf zwischen diesen Leitungsstützpunkten ist daher nicht zwangsläufig als geradlinig anzunehmen, bzw. die Leitungen, bzw. Kabel müssen nicht zwingend auf kürzesten Weg verlaufen.

Die Planauskunft kann sowohl aus analogen als auch digitalen Quellen bestehen (Interimsdokumentation). Hierbei kann es sich um bereits erfasste, digitalisierte Daten handeln, als auch um aktuelle Aufnahmeskizzen von laufenden Baumaßnahmen. Die entsprechenden Unterlagen sind daher zu kombinieren.

Die Inhalte der ausgehändigten Planunterlagen können unvollständig sein. Außerdem ist immer mit Abweichungen zwischen den in den Auskunftunterlagen skizzierten Leitungsverläufen und dem tatsächlichen Leitungsverlauf vor Ort zu rechnen.

Verwendung der Planauskunft

Unsere Anweisung zum Schutz von Kabeln, Leitungen und Versorgungseinrichtungen der SWBV (Leitungsschutzanweisung) ist zwingend einzuhalten.

Die Planauskünfte resultieren aus Bestandsplänen. Die tatsächliche Lage von Kabeln und anderen Versorgungsanlagen ist stets durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen sicherzustellen. Neben der eventuellen Leitungsortung sind mit nötiger Vorsicht Querschläge und Suchschlitze vorzunehmen, die dann in Handschachtung erfolgen müssen.

Sollten unsere Trassenpläne den Vermerk „Lage unbekannt“ tragen oder unzureichend dokumentiert sein (beispielsweise nicht vermasste Trassen), muss der Tiefbauer eine Leitungsortung vor Ort durch unsere Netzbezirke anfordern. Diese Leitungsortung ist für die Tiefbauunternehmen kostenfrei.

Stillgelegte Leitungen sind in den Auskunftsplänen nicht immer vollständig dargestellt.

Angaben zur Trassenbreite

Trassenbreite im Bezugsaufmaß:

Bei der Darstellung von Trassen im Bezugsaufmaß (mit Bemaßungspfeilen), wird in der Regel nur die Mittelachse eingemessen. Anhand der im Planwerk vermerkten Trassenbelegung (Auszeichner mit Kabeltypbezeichnungen) muss auf die entsprechende Trassenbreite geschlossen werden.

Sind im Bezugsaufmaß „von – bis“ Maße enthalten, beschreiben die dort enthaltenen Bemaßungen die tatsächliche Breite der Trasse.

Trassenbreite im DGPS Aufmaß:

Bei der Darstellung von Trassen mit DGPS Trassierungspunkten, wird in der Regel nur die Mittelachse eingemessen. Anhand der im Planwerke vermerkten Trassenbelegung (Auszeichner mit Kabeltypbezeichnungen) muss auf die entsprechende Trassenbreite geschlossen werden.

Sind im Planwerk Vermessungspunkte auf beiden Seiten der Trasse vorhanden, beschreiben diese Vermessungspunkte die tatsächliche Breite der Trasse.

Trassenbreite bei der Darstellung von Trassenbändern und Schutzstreifen:

Sind in beiden zuvor genannten Verfahren zusätzlich Trassenbänder oder Schutzzonen dargestellt worden, sind diese Flächen als Trassenbreite anzuwenden (siehe hierzu auch die Legende zur Planauskunft).

Planauskünfte mit Bezugsaufmaß

Im Bezugsaufmaß sind die Trassen aus Gründen der Lesbarkeit, z.B. weil der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Trassen auf Ausdrucken erkennbar sein soll, lagegetreu und nicht lagegenau gezeichnet.

In Bereichen, in denen die Trasse mittels Bezugsaufmaß dokumentiert wurde, ist das Herausmessen von Maßen (unter Beachtung des Maßstabes) aus dem Plan als Grundlage zur Durchführung von Arbeiten nicht zulässig, es gelten ausschließlich die im Plan enthaltenen Maße.

Planauskünfte mit DGPS Erfassungspunkten

In Bereichen, in denen die Aufnahme der Trassen durch DGPS-Ortungsgeräte erfolgt ist, werden an diesen Stellen die Leitungen, bzw. Kabel lagegenau dargestellt. Wir weisen darauf hin, dass die zugrunde liegende topografische Karte ungenau sein und somit ein Ausmessen von Koordinatensymbolen auf beispielsweise Grenzsteine fehlerbehaftet sein kann.

Die Vermessungspunkte sind im Koordinatensystem UTM 32N/ETRS89 erfasst worden und können bei Bedarf als Liste im ASCII Format bereitgestellt werden. Die Vermessungspunkte sind mit geeigneten Ortungsgeräten vor Ort zu ermitteln.

Weitere Nutzungsbedingungen

Der Nutzer sichert die vertrauliche Behandlung der zur Verfügung gestellten Daten zu. Die Nutzung der bereitgestellten Daten erfolgt ausschließlich zur eignen Verwendung im Rahmen des Auskunftsbegehrens.

Die Weitergabe an Dritte, eine Präsentation oder Veröffentlichung der bereitgestellten Pläne, Skizzen und Unterlagen wird ausdrücklich untersagt. Eine Zweckentfremdung der Auskunftsunterlagen, etwa in Hinblick auf eine Nutzung als Bauantrag, ist nicht zulässig.

Die Daten sind Eigentum des Leitungsnetzbetreibers. Hinsichtlich der Katasterdaten bestehen Urheberrechte seitens der Vermessungsverwaltung. Eine darauf basierende anderweitige Nutzung, z.B. zur Auswertung oder Nutzung der Hintergrundsituation ist nicht zulässig.

Für die Planung der Gas-, Wasser- oder Stromversorgung eines eigenen Bauvorhabens darf die Planauskunft nicht verwendet werden, dies darf nur in Abstimmung mit unserer Planungsabteilung erfolgen.

Bei Planauskünften die in digitaler Form bereitgestellt werden, obliegt es dem Auskunftssuchenden, entsprechend geeignete Softwareprodukte zu verwenden, mögliche Darstellungsfehler oder fehlende bzw. nicht angezeigte Inhalte hat dieser zu verantworten.

Es wird keine Gewährleistung auf Aktualität bzw. Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Daten durch den Netzbetreiber übernommen.

Der Nutzer haftet im Falle von Verstößen gegen diese Vereinbarung unmittelbar und mittelbar und stellt den Leitungsnetzbetreiber von Schadensersatz- und sonstigen Haftungsansprüchen gleich aus welchem Rechtsgrund – soweit gesetzlich zulässig – vollumfänglich frei. Gleichwohl behält sich der Leitungsnetzbetreiber die Geltendmachung etwaiger Schadensersatzansprüche vor.

Das Risiko einer Manipulation der übertragenen Daten durch Dritte trägt der Nutzer.

Schutzmaßnahmen für Arbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen

Bitte beachten Sie unsere Anlage „Leitungsschutzanweisung“.

Pflichten, strafrechtliche Verantwortung, Haftung und Schadensersatz

Führt ein Bauunternehmen ihm übertragene Arbeiten in öffentlichen oder privaten Grundstücken durch, so hat es stets mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen und Kabeln zu rechnen und eine Planauskunft einzuholen. Zur Verhinderung einer Beschädigung muss es die erforderliche Sorgfalt walten lassen und seine Mitarbeiter entsprechend unterweisen und überwachen.

Verstöße eines Unternehmers gegen die obliegende Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht führen im Schadensfall zu einer Schadensersatzverpflichtung nach §§ 823 ff. BGB und können darüber hinaus auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein.